

SICHERHEITSVORSCHRIFTEN / BETRIEBSORDNUNG SCHIESSKELLER

vom Wallbach, 24.01.2014

1. Es gelten alle einschlägigen eidg. und kant. Gesetze.
2. Personen unter 18 Jahren sind für den Schiessbetrieb mit scharfer Munition nicht zugelassen. Das Mindestalter für den Erwerb von Munition ist 18 Jahre.
3. Gemäss Bundesgesetz ist der Erwerb, Besitz, das Anbieten und Vermitteln, Übertragen von Waffen und Munition sowie das Tragen der Waffe und das Schiessen mit Feuerwaffe allen unter Art. 7 WG, Art. 12 WV aufgeführten Staaten verboten.
4. Es darf mit Faustfeuerwaffen und Maschinenpistolen (kein Seriefener), in Faustfeuerwaffenkaliber (kein Schrot) geschossen werden. Jede Maschinenpistole muss vor dem Schiessen von einem Schild-Mitarbeiter als zulässig deklariert werden. Maschinenpistolen dürfen nur auf 25m, im stehenden Schulteranschlag geschossen werden.
5. Jeder Schütze hat einen gültigen Ausweis und einen Waffenerwerbschein oder einen Strafregisterauszug vorzuweisen.
6. Vor der ersten Schiesskellerbenützung muss der Schütze nachweisen, dass er seine Waffe handhaben kann.
7. Beim Betreten der Schiessanlage muss ein Schallschutzgerät (Gehörschutz) und eine Schutzbrille getragen werden.
8. Wir übernehmen keine Haftung. Jeder Schütze ist für sich selbst und sein Material verantwortlich.
9. Waffen dürfen nur in dem dafür vorgesehenen Stand (in Richtung Kugelfang) geladen werden. Ausnahmen können durch den Eigentümer bewilligt werden.
10. Eine Waffe in der Hand des Schützen darf nie in eine Richtung zielen, welche bei einem unbeabsichtigten Schuss zur Gefährdung von Personen oder Gegenständen führen könnte.
11. Ausserhalb der Feuerzone ist jede Waffe immer ungeladen. Faustfeuerwaffen im Holster oder Tasche oder mit offenem Verschluss und entferntem Magazin, Revolver mit ausgeschwenkter Trommel.
12. Für fahrlässig verursachte Schäden an der Anlage haftet der Schütze. Defekte Teile werden wie folgt in Rechnung gestellt:

- Scheibenhalterungen aus Metall	Fr. 25.--
- Holzplatten an Decke und Wänden	Fr. 20.--
- Bodenplatten	Fr. 50.--
- Lampen/Scheinwerfer	Fr. 50.--
- Stahlseile	Fr. 120.-- + ev. allfälliger Betriebsausfall
- Scheibenzuganlage	nach Aufwand
- Für allfällige weitere Schäden an Material oder Person haftet der Schütze mit alleiniger Verantwortung.
13. Es dürfen keine Esswaren und Getränke in den Schiesskeller mitgenommen werden. Im ganzen Gebäude gilt Rauchverbot. Für Garderobe wird nicht gehaftet.
14. Wir behalten uns vor, Personen, die sich nicht an die Sicherheitsvorschriften halten ohne jegliche Rückvergütung vom Schiesskeller zu verweisen.
15. Wir behalten uns das Recht vor, allfällige Ergänzungen und Änderungen vorzunehmen.

Der Benutzer des Schiesskellers bestätigt mit seiner Unterschrift, die Betriebsordnung gelesen und akzeptiert zu haben.

Datum

Name & Vorname

Unterschrift